

222

Auf Grund des § 5 Abs.1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete verordne ich:

§ 1

Zur Fortführung und Steigerung der bisher schon geleisteten deutschen Forschungsarbeit im Osten wird im Generalgouvernement das Institut für deutsche Ostarbeit gegründet.

§ 2

Das Institut für deutsche Ostarbeit ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht dem Herrn Generalgouverneur unmittelbar. Es hat seinen Sitz in Krakau.

§ 3

Aufgabe des Instituts für deutsche Ostarbeit ist es, alle grundlegenden Fragen des Ostraums, soweit sie das Generalgouvernement betreffen, wissenschaftlich zu klären, sowie die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und zu verbreiten. In Erfüllung dieser Aufgabe wird das Institut für deutsche Ostarbeit mit anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Diese Verordnung tritt am 20. April 1940 in Kraft.